

Informationen zur Unfallversicherung im Rehabilitationssport und Funktionstraining

Grundlagen:

Auszug aus der
Rahmenvereinbarung über den
Rehabilitationssport und das Funktionstraining
vom 01. Januar 2011

...

17.2 Die Träger der Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen **haben eine pauschale Unfallversicherung** für die Teilnehmer/-innen an den Übungsveranstaltungen **abzuschließen**, sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht.

17.3 ...

Konsequenzen

Der Verein muss seine konkrete Situation prüfen:

- 1.) **Mitglieder** der Vereine, die am Rehabilitationssport und/oder Funktionstraining teilnehmen, sind über die ARAG-Sportversicherung des LSB versichert.
- 2.) Wenn eine „alte“ **Nichtmitgliederversicherung** (vor 2008 abgeschlossen) bei der ARAG besteht, sind auch Nichtmitglieder, die am Rehabilitationssport und/oder Funktionstraining teilnehmen versichert.
- 3.) Gibt es keine oder eine neuere **Nichtmitgliederversicherung** bei der ARAG kann jede andere Versicherungsgesellschaft zu einem Angebot einer Unfallversicherung angefragt werden oder
- 4.) der Verein nutzt den Rahmenvertrag des BSN mit der ARAG: Hierzu erfragt der BSN jeweils zum 01.10. jeden Jahres die aktuelle Zahl dieser Nichtmitglieder. (Alle neu hinzukommenden Nichtmitglieder sind automatisch mit versichert!)
Es werden 2,- €/TN/Jahr dem Verein in Rechnung gestellt.

...

Auszug aus den Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrages zwischen BSN und ARAG:

...

A. Allgemeine Bestimmungen

...

Der gebotene Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Teilnehmer soweit sie Nichtmitglieder sind, denen

- Reha-Maßnahmen durch ihren behandelnden Arzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Vordruck (Muster 56+G0850) verordnet wurden und
- die an den gemeldeten, anerkannten Angeboten der BSN-Vereine teilnehmen.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der verordneten Reha-Maßnahme und endet automatisch nach Ablauf der Verordnung, spätestens nach 120 Übungsstunden bzw. 36 Monaten.